

Stadt Osterholz-Scharmbeck  
Der Bürgermeister

Samtgemeinde Hambergen  
Der Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Ritterhude  
Der Bürgermeister

Gemeinde Schwanewede  
Die Bürgermeisterin

Gemeinde Worpswede  
Der Bürgermeister

**Gemeinsame Bekanntmachung der Stadt Osterholz-Scharmbeck, der  
Samtgemeinde Hambergen, der Gemeinde Ritterhude, der Gemeinde  
Schwanewede und der Gemeinde Worpswede über das Recht auf Einsicht in das  
Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum  
Niedersächsischen Landtag am 09. Oktober 2022**

- I. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl wird für Wahlberechtigte der jeweiligen Kommune in der Zeit vom 19. September bis 23. September 2022 während der Öffnungszeiten wie folgt zur Einsichtnahme bereitgehalten:

Stadt Osterholz-Scharmbeck, Bürgerbüro, Rathausstraße 1, 27711 Osterholz-Scharmbeck  
Samtgemeinde Hambergen, Rathaus, Zimmer 2.04, Bremer Straße 2, 27729 Hambergen  
Gemeinde Schwanewede, Rathaus, Damm 4, 28790 Schwanewede  
Gemeinde Worpswede, Rathaus Zimmer 10, Bauernreihe 1, 27726 Worpswede  
Gemeinde Ritterhude, Rathaus, Riesstraße 40, 27721 Ritterhude

Der Zugang ist in allen Rathäusern barrierefrei. Jede/r Wahlberechtigte kann in seiner Wohnsitzgemeinde die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- II. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 19. September bis zum 23. September 2022, 12.00 Uhr bei ihrer/seiner Wohnsitzgemeinde schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch einlegen.
- III. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 18. September 2022 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.  
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
- IV. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis Nr. 59/60 Osterholz-Unterweser durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
- V. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag
1. in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte
  2. **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
    - a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist (28.08.2022) auf

Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nds. Landeswahlordnung (NLWO) oder die Einspruchsfrist (23.09.2022) gegen das Wählerverzeichnis nach § 16 Abs. 1 NLWO versäumt haben,

- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 12 Abs. 1 Satz 1 NLWO oder der Einspruchsfrist nach § 16 Abs. 1 NLWO entstanden ist,
- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wohnsitzgemeinde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 07. Oktober 2022, 13.00 Uhr, bei der jeweiligen Wohnsitzgemeinde schriftlich, mündlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichern Wahlberechtigte glaubhaft, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihnen bis zum Tage vor der Wahl 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter V, Nr. 2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 12.00 Uhr, stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss die Berechtigung hierzu durch Vorlage einer **schriftlichen** Vollmacht nachweisen.

Eine wahlberechtigte Person mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

#### VI. Mit dem Wahlschein erhält die/der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag,
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie gegenüber der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Eine Wahlberechtigte/ein Wahlberechtigter, die/der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer/seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei Kundgabe einer von der/von dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der/des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl müssen die Wählerinnen und Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Stadt Osterholz-Scharmbeck  
Der Bürgermeister  
Torsten Rohde

Gemeinde Ritterhude  
Der Bürgermeister  
Jürgen Kuck

Gemeinde Worpswede  
Der Bürgermeister  
Stefan Schwenke

Samtgemeinde Hambergen  
Der Samtgemeindebürgermeister  
Gerd Brauns

Gemeinde Schwanewede  
Die Bürgermeisterin  
Christina Jantz-Herrmann